

Sonnabends, den 21. Aprilis, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen z. c.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

17.



# Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Härrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch sollige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller in Stettin Copurirten, wie auch angekommenen, Fremden z. c. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Lare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

## I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch gegründet befinden worden, das durch die weitläufige Abfas-  
fung derselben Intelligenz-Blättern inserirt werden Subskriptionen, Liquidationen, und an-  
dern Justiz-Sachen, das Drucker-Wohn jährlich auf etlich hundert Thaler vermehrt werde. Als werden  
sämmtliche unter der Regierung stehende Magistrate und Gerichte biehurc angewiesen und befahligt, sich  
bei denen nöthigen Notificationen, die neuen Intelligenz-Blättern inserirt werden, aller möglichen  
Kürze zu bestiffigen, Signarum Stettin den 10ten Martii 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemerkt und erwiesen befunden worden, daß durch die weitläufige Abfassung derselben Intelligenz-Blättern zu infierenden Substaationen, Liquidationen, Citationen, Notificazioni, und andern Justis Sachen, das Drucker-Jahr jährlich um etliche hundre Reichsthaler verhöret werde: Und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer stehende Land-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiervon angewiesen und befehligt, sich bei denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern infieret werden, mit Weglassung aller unnöthigsten Umstände, kurz zu fassen, und darin nur die Elementia zu exprimiret, wiebrennalls dieselbigen zu gewärtigen haben, das vergleichende weitläufige Artikel von dem bissigen Adress-Comitee zurück gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belauuen, davon 2, 3, 4, oder mehr Groschen, nach Proportion, gehahlet werden sollen. Signatum Stettin den 19ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

### 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

**L**e Genie. Epitze a Monsieur de Fontenelle par Monsieur Persault. Traduit en vers latins par C. L. Börsicher, 1753. Ist bey dem Buchdrucker Ebenstier in Stettin für 1 Gr. zu bekommen.

Es hat die Königl. Regierung, das selligen Securarii und Cammer-Canzelkissen Granow Dämer, hies selbst, und zu Stargard subhaftirt, weil die Erben, worunter anno 1740 umbündige sind, sollass, um zu ihrer Auseinandersetzung zu gelangen, nöthig sinuen. Das Haus alßir ist in der Petzer-Straße, auf der Hörten-Freyheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von drei Etagen, massiv gebauet, und gewölbte Keller, auch einen Flügel von zwei Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gesammet, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die Breite der Mietmeister 1245 Eihle, 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollwolle-Straße belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 26 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welche vom Maurer- und Zimmermeister, mit der Anzelie, daß darauß ungefähr 2 Eihle, iößlich Oma häftet, auf 260 Eihle, 8 Gr. 6 Pf. taxiert werden. Da nun Termini ad fierendum von der Königl. Regierung auf den zogen Mart. zum ersten, den zogen April zum anderen, und den 28ten Mai zum dritten, und legemahl angesetzt worden, wie sie in Stettin, Stargard und Goldnow offizielle Proclamata besagen; So haben die Licentias vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melben, und die Besitzthabenden die Addiction zu gewarten. Signatum Stettin den 19ten Februarii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu erbllicher Verkaufung der Stadt-Mühle zu Griesenberg, Termimi Licetiorum auf den 4ten April, und aen May 1. c. vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer anberahmet worden; So wird solches vom Publico hiervon bestand gemacht, und könnten diejenigen, so Velle haben, hies diese Mühle erblid an sich zu kaufen, sich in gesuchten Terminen alßir des Morgens um 9 Uhr einfinden, ihren Vorl. ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß in ultimo Termino solide Mühle plus Licentia, bis auf erfolgter Königl. Approbation jüngschlagen werden soll. Signatum Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Auktion soll das in der Burgstraße, zwischen den Säckter Hartmann, und Weißfärber Wepern innen belegene Wohnhaus, des selligen August Friedrich Lanzen, gewissen Bauers und Kaufmanns, nebst denen dazu gehörigen Pertinenzen-Stücken, als eine Wiese von 14 Schwab, Nordwerts, einem Wörterlande von 2 Schwab Aufzett, am Berghofischen Steige, und einem Garten vor dem Neuen Thore belegen, welch 2 Gart'en aber an dem Rabenmader Wedm für ein jährliches Grund-Geld a 2 Eihle, 6 Gr. von Erden zu Erden verschieden, dieweil die Witwe sich mit ihrem Stief und rechtten Kind'e ausseinen der seien muss, ollernadigst Königl. Verordnung gemäß subhaftirt worden. Das Haus ist an der Gross' maßlo, darin 1 Studen, 1 Rüde, ein Brahm, 2 Kammer, 1 gross' Küche, massiv Schorstein, und 2 Kornböden, unter demselben aber ein kleiner Balken-Keller. Im Hintergebäude sind unten 2 Kammer, und ist oberwert wüste. Godann ist noch ein alte Hinterzähne mit einer Stube, und einigen Wiedhäusern, insgleichen eine Pump'e und alles thills im mittelständigen, thills auch im schlechten Stahe. Das Haus steht Hintergesäßden ic. ist zu 616 Eihle, die Wiese, da sie nur kurz, zu 40 Eihle. Das Hödeland zu 20 Eihle, und der Garten, nach Maßnung des Grundstücks, zu 45 Eihle, und also alles zusammen zu 731 Eihle, taxiert. Liebhaber können sich den 2ten April, den 23ten Mai, und zogen Junii 1. c. Nachmittags um 2 Uhr vom Auktionisten Wegen Gericht einfinden, und darauf hies them, da dann der Weißfärber Chamb'e im letzten Termine, den zogen Junii 1. c. das Zollzuges zu gewärtigen.

Als der Kürzer Christian Wic, in dem Stargardischen Stadt Eigenthum-Dieke Schwend, nicht hin Stande, seine Creditores zu befriedigen, selbige also darauf dringen, daß des Debitoris Immobilis, hie gehend in Haus, Scheune und Stallung, taxiert, subhaftirt, und plus Licitantii jüngschlagen werden.

Der

Die Creditorum Ausfuchen auch nachgegeben werden müssen; so werden hiemit drei Termine von drei zu drey Wochen zur Licetion entberghet, der erste auf den 27ten April, der zweyte auf den 12ten May, der dritte und letzte aber auf den 27ten Janili c. Und können sich die Liehabere in den angeführten Terminen vor dem Stergarth des Cammerrey Gericht stellen, und gewärtig seyn, daß plus Licitans die bekannte Schade abdrücke und zugefuehren werden sollen.

Auf das zu Stargard auf dem soebaukten Land Uelzheim belegene Riesowische, anno Burschen Erben Haue, sind von der Elsförtschen Würme quare et Mühle, gehobten, und ihr dasselbe darauf gerichtlich auszuschlagen worden, so hat aber das Raufeld nicht bezahlen können; daher der Verlauf erneutzen Hauses anderweitig veranlaßt, und dann Termianus auf den 27ten April c. vor dem Stadt Gerichte unterzukommen, in welchen sich die Räuter melden, ihr Both ad Protocolium geben, und gewärtigen können, daß dem Meistherren der Amtshof gewiß akthogen solle.

Beobachtet der Königliche Kraut des Oberstleutnant und Commandeur des Hochlößlichen Meyers, gleich den Regiments, Grembier von der Golpe, sein in der Stadt Greiffenhausen an der Oder, eigentümliches Haus und Zubehör, als Acker und Wiesen, nebst reihlicher Winter- und Sommerfaul, auch dessen dreyen beständlichen Pferden und Kühen, an den Hand in verkaufen resolved; So können die Elsfs haben in geschicktem Tante und Zuliefer, eines guten Accommodement gewidrigt seyn, und sich bey dem Dern Oberstleutnant selbst in Berlin, bey dem Dern Hauptmann von Berndorf in Greiffenhausen, und bey dem Königl. Regierung-Secretario Dern Rabes zu Stettin melden, und den Kauf-Auftrag zur Examination des hirjungen angebrachten Titelzugs erhalten.

Zu öffentlicher Licetion des Weißfischen Hauses, jo 93 Rihle. toriret, und Verkaufung einiger alten Bücher, werden hier durch die gerichtlich geordnete Taxime, so dem 12ten und 27ten April, insgleichen den 12ten May c. enthoffen, denen Kästen, und dem Publico belant gewährt.

Seiligen Bürgers und Schiffer Joachim Nützen Erben zu Möllig, wollen ihr auf dem Neckermündschau-Hofe belegane Stute Acker, auch eine dafelbst belegene, und ihnen zugeschreite Wiese, verkaufen; Wer dieses zu kaufen willens, kan sich bey ihnen in Möllig melden, und wegen der Kauf-Gelder mit ihnen vereinbaren.

Zu Cölln ist der Gärtner Anton Hohnhorst willens, sein vor dem Hoden-Thor belegenes Haus, an den alten Jaden belegenen Garten, nebst der Scheune und großen Garten, an den Meißbithenden zu verkaufen. Angelaides der Scheune vor dem neuen Thor, nebst zwei Stuben, Woden, Hofraum und Brunnem, Stallungen, Scheune, und nebst der Scheune ein neu Gebäude, mit der Stallung, welches zu einem guten Preis etabliert worden, auch ist dazey ein schöner Küfer-Kopf, und schöner Garten, wie auch das Korn auf dem Felde, wegen schwerer Umstände, alles zu verkaufen; Wer nun Lust und Willen hat, dieses alles zu erhandeln, der kan sich bey dem Verläuter Anton Hohnhorst, vor dem neuen Thor, persönlich melden, und Handlung pflegen, alßdenn solches gehobig anzuschlagen werden soll.

Zu öffentlicher Verkaufung der in Concus befindenen Pro- und Immobilien, des verstorbener Nachtmachers Heinrich Müller, werden Termimi Licetionis hiemit auf den 10ten und 16ten April, insgleichen 10ten May c. hiedurch zu übermanns Wissenschaft gebracht; damit die etwaigen Liehaber sich zu Nachhause melden können.

Es wird hiemit besagt eracht, daß zu Grossen-Küffow die Würdmühle, nebst aem Gärten, und Acker in 7 Scheffel Auslast, sollen für 400 Rihle, verkauft werden; Wer nun Seileben hat, jetztbesaunte Grundmühle zu kaufen, darf selbe kan sich bey dem dortigen Müller melden.

Als die Königliche Meisterung dem Magistrat zu Placke, unteram 28ten Februarii c. ad instantiam des Unter-Offizialen Reitklaß, contra den Accise-Inspector Reitklaß, in puado debiti entbeholten des Accise-Inspectors Reitklaß Haus pravia estimatione zu subhökken, und sofortem nach Termimi Subhökkenis auf den 17ten April, 15ten May und 12ten Janili c. anberahmet; so wird solches hierdurch bestandt gemacht. Das Haus besteht aus zwölf Etagen, und sind darinnen vier Stuben, mit Kammin und Kamtern, zwölf gewölbte Keller, eine gewölbte Darr, und zwei massive Stöpselkamine. Die Dore bestückt sind, nach dem Stad und Brunnen auf dem Hofe 1798 Abte. Wer also zu Erkahrung dieses Hauses Seileben trägt, kan sich in vorbeschagten Terminis Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Nachhause melden, seinen Both ad Protocolium geben, und plus Licitans in ultimo Termino wegen der Addition Verordnung gewärtigen.

Als sich in dem Eichenen und Gichtenen Schloss Holz, in Gladzinen, Pfandzen ic. bestehend welsches der Haufen-Ecke zu Colberg, in denen Nagards- und Galvorsiden, Nothenbischiden, Bodlinischen, und Prüßbernowischen Revieren angewiesen, und zum Verlauf allegräßt nachgegeben worden, in dem letzten Termine keine anständlichen Räuter gefunden, und dohier novis Termenis Licetionis auf den 4ten Mon c. anberahmet worden; So wird solches hiermit öffentlich belant gemacht, und können die Liehabere sich bestimmten Tages auf dem Königlichen Amt ' Glücks einfinden, und gewärtigen, daß solches dem Meißbithenden soforth ingeschlagen werden soll.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Trestow an der Tollense hat der Bürger und Bauer Johann Müller, einen halben Morgen Acker am Werderschen Wege, zwischen dem Johann Müller, als Vertäuschen, und dem hiesigen Bürger und Glaser Meister Isaac Stockfisch belegen, mit besetzter Winterfass, für 60 Thlr. an gedachten Isaac Stockfisch verkauft; Welches dem Publico hemist bekannt gemacht wird.

Dieselbst hat der Königl. Wasser-Müller Meister Michael Pyritz, einen halben Morgen Acker am Werderschen Wege, zwischen Johann Müller, und Herrn Senator Hamel, an den Bürger und Glaser Meister Isaac Stockfisch verkauft.

Noch hat dafelbst der Dr. Lieutenant Welsch, Gepreukischen Regiments, 9 Morgen Acker, als: 1) Morgen im Elde Auebel, zwischen den Schulzen Camp, und Joachim Dietrich aus Klein-Tiebeln, 1 Morgen im Mittelfeld, zwischen Langen und Herrn Senator Drehuer, 2 Morgen noch das ist, zwischen Brügmann, und S. Petri Kirchen Land, 1 Morgen auf den Baum-Stücken, die außerst an der Stift, an Samuel Wearden an, 1 Morgen im Hossfeld, im mittelsten Silzage, zwischen der Witte Lauen, und S. Petri Kirche, 3 Morgen im Hossfeld an oben Schlage, zwischen Königl. Amts-Acker, an Heinrich Langen, ingleichen einen Garten in den Zwischen-Gärten, zwischen Carl Schumann, und Johann Meyers Erben belegen, an den Königl. Mühlmeister Michael Pyritz, erb- und eignethümlich verkauft; Welches hemist bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann und Eisenkrämer Herr Nicolaus Lang zu Lößlin, hat dafelbst ein kleines Wohnhaus, welches am großen Kirchhofe, gerade über des Königl. Meister Clemens Haus belegen, an die Frau Betsie, Frau Sammier Hartmann verkaufet, und soll ihr solches am künftigen Verlassung-Tag, als den Montag, nach inständen geschicklich verlassen werden; Welches hemist allerhandigste Verordnung gemäß kund gemacht wird.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

In Demmin auf dem Kirchhofe ist eine Wohnung zu vermieten, für alte Leute, so keine Nahrung mehr trinken wollen, sie sind dafelbst von allen übrigen Leuten ausgeschlossen; sie müssen Nahmen haben wie sie wollen; Wer also dieselbe einziehen will, kan sich bey dem Herrn Präposito und Provisor Döpken melden.

Die dem Secretario Capitali Herrn Thäkken, ebendem eignethümlich genesene, und gegenwärtig bei dem Döpoldischen Erben addicte drohe Wohnhäuser, deren eines in der Hansstraße, und das anderes in der Dohau-Straße zu Colberg belegen, soll n plus offertenibus vermietet werden, und ist Terminus Licationis auf den zoten April c. überabredet; Es können sich also die Liebhabere bestimmt Tagen zu Nahthäuse einfinden, und gewartigen, daß solche denen Meistbietenden sogleich zugeschlagen werden sollen.

#### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Denen Nachtlebbäubern wird hemist bekannt gemacht, daß das Dorf Niefeld, im Byrrischen Kreise, bey Breitstaen belegen, es eher te lieber, und längstens auf Johann c. verpachtet werden soll; Es werden also diejenigen, so zu einer Artheinde geneigt seyn, sich bey der Herrschaft dieses Orts unverzüglich zu melden haben.

Dem Publico wird hemist bekannt gemacht, daß einige in dem Margräflichen Amte Schwedt eignethümliche Gelegeney, als: 1.) Die bey der Stadt Schwedt, 2.) Bey Niederkränic, und 3.) Bey Nipperwiese, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, und Terminus; n solcher Verpachtung auf den zoten April z. c. angesetzt worden; Es können also diejenigen, welche gesonnen sich, eine oder die andere vorbereiteter Gelegeney zu erpachten, sich in obendeketem Termino vor der Prinzen- und Margräflichen Domänen-Cammer zu Schwedt Morgens frühe um 9 Uhr gesellen, und ihren Böch ad. Protocolium führen. Schwedt den zoten Marz 1753.

Prinz- und Margräfliche Domänen-Cammer.

Nachdem die hohe, mittel und kleine Jagd auf die Majorenischen Feldmarken Pagenfor, Schow, Wismar, Waleleben, Wittenfelde und Pfugrade, von Trinitatis 1753 an, anderweitig auf sechs Tage verpachtet werden sollen, und baju Terminis Licationis auf den zoten hiujus, raten und zoten April c. überabredet worden; so wird solches hierdurch zu jedermann's Nachricht gebracht, und diejenigen jo Lust haben, diese Jagden in Pacht zu nehmen, zugleich eingeladen, in gebrochenen Terminis, Vormittags auf hiesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einzufinden, und ihren Böch und Gegebo zu thun, wobei sie gewartigen können, daß mit den Meistbietenden deshalb Contract geschlossen werden wird. Signatum Stettin den zoten Martii 1753.

Königl. Preuß. Domänen-Krieges- und Domänen-Cammer.

## 7. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Des Bürgers und Brandweinbrenners Christian Hennings Haus, nebst Hof und Stallung, welches in der Oberseite, zwischen Übermams Witte, und des Gäßwitzschen Herrn Billerbecks Häusern in die belegten, soll am nächsten Rechtsage und Osten s. e. im lobamen Lastadischen Gerichte vor und abschlossen werden; Wer daran eine gegebene Ansprache zu haben vermeintet, kan sich alsdem daselbst melden, seine Jura wahrnehmen, und Beschiedes erwarten.

## 8. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind ad instantiam Haus Ludwigs von Billerbeck, wegen eines zu Warnis im Pommerschen Kreise, an die Brüderen Schönsfelden verkaussten Hofs, sämtliche Creditores ad liquidandum, die Lehnshäuser des Geschlechtes von Billerbeck abt. Probeschung des Räther Justitiae auf den 25ten Junii a. und zwar respektive sub pena proelius et perpeius silentii. Signatum Stettin den zarten Martii 1753.

Röntgliche Preussische Pommersche Regierung.

Die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Brüder von Mantensel auf Colpin und Sternin, alle und jede Creditores, welche an denen zwei Bauerhöfen, so sie in dem Dore Dunninade, Greifenbergischen Kreise, von dem Landrath Reichmann relinuen werden, Ansprache haben, per Edicato auf den 16ten Maius c. mit der Commination titaret, das selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedachten zwei Bauerhöfen und derselben Relinuitions-Pretio gänzlich abgewiesen, und in Aussicht derselben mit ewigem Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753.

Röntgliche Preussische Pommersche Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung, auf Anhahen Johani Arnholzen Kinder Vormünder, das ihnen angehörige Anttheil in Cästlin, im Demminischen und combinaten Trestonschen Kreise, nemlich was vorhin des Rittermeisters von Oldenburgen Witte gehabt, auch von dem von Wallen erblisch erkauft, subbaekret, wie solches die althier zu Stettin, Demmin, und zu Strelitz in Mecklenburg in locis publicis affigirte Proclamata mit mehrern besagen; Zugleich sind auch darin die etwanigen Creditores und Lehnshäuser, welche Ansprache an gedachten Cästlinischen Anttheil Güthern haben, und berichtigt zu seyn vermeinen, sub pena proelius titaret worden; und zwar sowohl die Käfer als Creditores und Lehnshäuserdigtige, auf den 16ten Julii c. Solchemnach wird solches hiermit befandt gemacht. Signatum Stettin den zarten April 1753.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst c. c. Enttheilen sämtlichen Creditoribus, so dem Gute Bischöfchen und der Schäferey Damersow einige Ansprache zu haben vermeinen, Untern Senn, und fügen euch hiermit zu wissen, dass massen Franz Christian von Schmuden zu Klein Guskow, vermittelst eines übergebenen, und in Abchrift dieser liegenden Supplicati angezeigt, wie das er obgedachtes Gute Bischöfchen, nebst den Schäferey und Feldmark Damersow von der Hauptmannin von Schwetin, mit Contens ihrer Söhne, für 7000 Röhl. erbandelt, indem deshalb mit ihr ausgerücketen Contract aber angenommen, auf seine Kosten Edicatos zu extrahire, mit alterunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allernächst geruhet möchten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben: So entheien und laden Wir euch hiermit ernstlich, das ihr a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termiu zu redimen, eure Forderungen ad alia anzeigen, auch den 16ten Maius schwierkommend vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhör, et ad liquidandum unausbleiblich erscheinet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali producere; wobei euch jedoch injungitur wird, beykeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugsaumer Anfristung und geböriger Vollmacht, zugleich auch zur Gute zu versetzen, damit im Entstehung der Gute sofort private Eremto niss erfolgen könne, sub comminatione, das die Ausbleibende sodann präcludiret, von dieser Güthern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama in jedermann's Wissenhaft deßto besser gereiche, so soll eines davon hieselbst in Cöslin, das andere zu Stolp, und das dritte in Schlawe affigirt, und denen wöchentlichen Intelligenz-Zeitungern inserirt werden. Woran nach c. Signatum Cöslin den zarten Januarius 1753.

(L.S.) G. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst c. c. Enttheilen dem Geschlecht derer von Rahmel, wie auch allen denenzigen, welche an die G. brüderen von Rahmel zu Bulgitz, in specie an die, von denselben verkaufsten drei Bauerhöfe in Pamlow, und einer wüsten Käthen-Stelle, einige Ansprache zu haben vermeinen, Untern Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, wie das der von Klebeherr zu Grabow, Curatorio ac Mandarioro, nomine seiner beiden Gattözer, dexter Brüderen von Rahmel, und der Hauptmann von Blansdorff in Pamlow, vermittelst copylexlichen anliegenden Supplicii alhier angezeigt, was massen

massen der unterm 27ten May 1751, wegen der gebachten drey Tumulowchen nach Bulgaria ehemel gehörigen Dauersößen, und einer wüsten Kathen Stelle, zwischen denen Verkäufen, Gebrüder von Rahl, und dem Käfuer Hauptmann von Blanckensee, getroffenen Kauf-Contract nummehr zu Stande gekommen, und derselbe solche Söße und wüste Kathen Stelle, für 950 Rthlr. erstanden, wie Copia Contractus sub A, mit mehreren besaet, die in dem Decrto de alieno udo vom 26ten May 1751, gesetzte Prestände auch veranlagt worden, und nicht allein die Gebrüder von Rahl, laut deren Anlagen sub C et B, ihren schriftlichen Consens in diesen Verkauf ethelten, sondern auch der ihnen angesehene Curator von Liebeherr, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, in Tilgung der Schulden wiederlang geworden, eisernhandl attestirte, mit allerunterthänigster Wille, das Wie also so zu des Käufers desse inshern Sicherheit Ediculares nummehr zu erhalten, überanständig gehalten zu haben. Wenn Wir nun solchen Sachen statt gegeben; So cithen und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Edolin, das andere zu Wollberg, und das dritte zu Colberg offrigt werden soll, erlichlich, daß a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar sind die Agantes, um euch zu erläutern: ob ihr wiße den Verkauf etwas einzuwenden, und retrahum exerciren wollest, euch, die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihre dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, auch den 2ten May e. vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praeclus unsanschödig, oder per Mandatarios, welche ihr beysetzen angesetzet, und diezselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Gåte zu vertheilen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in Original produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung aber rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr sonst praktridiret, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ich euch zu achten. Signatum Edolin den 2ten Februar. 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Admirus Melds Exz. Cammerer und Churfürst i.c. i.c. Entblichkeit allen und jedem Creditoribus, so an des verstorbenen Hofrath und Bürgermeister zu Colberg Johann Samuel Bohmern hinterlassenen Vermögen einige Acta und Aufprache vermeinen, Usfern Güns, und fügen denselben hiedurch zu wissen, was wegen der Hofgerichts Advocat Moritz Tybelius, ex Litis Curator des erwähnten Hofrath Bohmern Kinder, vermittelte copeliclichen hiebet gehenden Supplex, bey uns hieszelsten vorgestellt, und angehalten, daß da das hinterlassene Vermögen des Hofrath Bohmern zur Bezahlung der in dem Inventario enthaltenen Schulden der wüsten nicht hinlangt, Concursus daher ordnet, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen seßlich vorgelassen werden mögeln. Wenn Wir nun folgenden Sachen statt gegeben, und Concursus 2 die obira concursatio zu erlösen verordnet; So cithen und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Edolin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Edelin angeschlagen, peremtorie, daß Ihera dito innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihre dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Acta angesetzt, auch den 18ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Original produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contradicione und Neben-Creditoren ad Protocollum verscheret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entscheidung rechtliche Erklärung, und Locum in abfassender Priorität Urtheil geworret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossen seadet, und diezjenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn alioz solches geschehen, sti. doch bestimmter Tagz sich nicht gesellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt, nicht weiter gehobet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach dieselben sich also zu achten. Signatum Edolin den 2ten Marz 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Admirus Melds Exz. Cammerer und Churfürst i.c. i.c. Entblichkeit allen und jedem Creditoribus, welche an des verstorbenen Pastoris Christiani Splitzgärders in Gollnowen einigen Anzug Aufspruch haben mögen, Usfern Güns, und fügen denselben hiedurch zu wissen, wie über diese Splitzgärders Verlassenschaft, da aus dem davor aufgenommenen Inventario sich ergiebet, daß das zu alienum des Debitoris Nachlass mit überlastet, und die iner nomina activa aufgeschriebene Wile, in hirnheilis inexcible ist. Als Wir nun auf Anhälten des Postulierte Schols in Gollnow, die gesuchte Ediculares zu einer gehörindem Verladung ad liquidandum veratlassen, und dem syndico Hause zum Interims-Curator, mit Consens der sich hieszelten Creditoren bestellt haben; So cithen Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das anderes in Gollnow, und das dritte zu Massow angeschlagen, peremtorie, daß ist a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 25ten Junii 1. c. eure Forderungen, wie ihre dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermeinet, ad Acta angesetzt, auch alsdann auf Unserer hieszeligen Regierung vor denen Räthen, welche Wir sodann zu Commissionen der Liquidation

quidation bestätigten worden, auch gestellte, die Documenta zur Jusitification einer Forderungen in Originali producere, eure Forderungen halber mit dem Curatore und Neden/Creditoren ad Procuratum verabschaffet, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung und Locum in der abgusfassten den Prioritäts-Urteil gewährte. Mit Ablauf des Termini aber sollen Aca für beschlossen gesetzet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Aca nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannte den Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gehörend jussificirt, nicht weiter gehobet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen werden soll. Signaturum  
Stettin den zten Martii 1752.

Zur Königlichen Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete  
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierungs-Mäthe

(L.S.) v. Wachholz, Regierungs-Präsident.

De usor des verstorbenen Pastoris zu Buddendorf Splittgarts Vermögen ob insufficiens Con-  
tum eröffnet, und dieserhalb Creditores, welche an besti Reichtum eine Ansprache zu haben vermeynen, es-  
sen den 25ten Junii ad liquidandum per Edicatus, die hieselbst zu Stettin, Massow und Gollnow effis-  
tiret, vorgesehen. So wird solches hemist sämtlichen Creditoribus nach Nachricht und Richtung bekladet ges-  
macht, immassen diejenigen, welche im gedachten Termino nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht ge-  
hörend jussificiren, p'schlußt, und von den Debitoris Nachlos abgewiesen, und mit ewigen Stillschweigen  
belegt werden sollen. Signaturum Stettin den zten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

### 9. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Gollnow wird noch ein Blauermann und Grey-Schlächter verlanget; Wer nun Lust hat sich  
dieselbst hinzugegeben, kan sich bey dem Magistrat melden, und genötigt, daß ihm derselbe alle hülfe-  
liche Hand leisten wird, auch seinen Unterhalt durch anzuwendenden Fleiß reichlich finden wird.

### 10. Personen so entlaufen.

Es ist der Vollbauer Johann Schmuck aus Schönenwalde, am vermicheten 26ten Martinus, in der  
Nacht, ohne die geringste Ursach desertirt. Hat Frau und Kinder lassen. Zwei Stücke Rindvieh  
diebischer Weise mit fortgenommen, und also einen Defect über 50 Rihlt an der Hofmeiere gemacht. Da  
man nun diesen Dieb und Meineidiger aller angewandten Mühe ohngeachtet, bis dato nicht erfragen kön-  
nen; So wird übermann resp. er sucht, falls er sich irgendwo betreten läßt, ihm sofort zu arretieren, und das  
von per Magistraten a Hofselle an den Amtmann Lucas Nachricht zu geben, da man denn zu seiner Abhö-  
lung seglerig Anstalt machen, und die erwogene Kosten danachbarig erlastet wird. Von Statut ist er una-  
terschlagsig. Vorschriften im Gesicht. Kurze, braune, etwas krause dicke Haare. Kleine Augen und kurze  
Nase. Seine Kleidung ist, da er entrichten, ein grauer Rock und Camisol. Der Rock mit Cameelgarnen,  
un das Camisol mit gelben Knöpfen.

### 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind zu Schwansenbeck im Amt Döllin 125 Rihlt Kirchen-Gelder; Wer dieselbe zur Anleihe be-  
gehrt, und die nötige Sicherheit settet, derselbe kan sich bey dem Königl. Amts oder Postore loci melden.

Es kommen gegen den zten May a.c. 1100 Rihlt bestätigt gewesene Gelder in Frederiche d'or  
ein, welches in obgedachter Zeit hinwiederum sicher auf Land-Güther bestätigt werden sollen; Wer nun  
ein solches Capital benötigt, und sichere Hypothec bestellen kan, derselbe kan entweder bey dem Königl.  
Pupillen-Collegio zu Stettin, oder dem Herrn Rath Weisen zu melden.

Vende Wörmländer des Pastoris Spiegelbergs Kinder zweiter Ehe, Carl Frid. Dorff, und Otto von  
Eßen, dasen 400 Rihlt, zur Ausübung parat; Wer sichere Hypothec, nebst erforderlichen Consens gebra-  
kan, hat sich bey diese Wörmländer zu melden.

### 12. Avertissements.

Nachdem Sr. Königl. Majestät, vormige allergründigsten Referenci vom 26ten Octbr. p. der Stadt  
Gollnow, außer deren derselbst bereits angeordnete brey Weh- und Erähm-Märkten, auch noch den 4ten  
Weh- und Erähm-Märkt accordirt, herzefalt, daß der Wehmärkt im Junio, den Freitag nach dem  
Duxton, und der Erähm-Märkt, aber auf dem daraus folgenden Mittwoch und Donnerstag gehalten wer-  
den soll, und dann dieses Jahr der Wehmärkt auf den 8ten Julii, und der Erähm-Märkt auf den 13ten  
eiusdem fallen wird; So wird dem Pa. Lico solches hierüber nachdrücklich bestandt gemacht. Signaturum  
Stettin den 6ten April. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regie-, und Domänen-Cammer,

Da auf Wahrung der Concordia Buschen, verschelichte Beronost, wider ihren Ehemann Joseph Beronost, ob malitiosam deservitionem Edicatales, welche hieselfst, zu Aueland und Stolpe zu affigiren verans-  
lasset; vermisse deren der Joseph Beronost, peremtorie in Termino den 4ten Juli a. c. vorgeladen worden,  
die Ursachen warum er Klägerin verlassen, bei der Königl. Regierung hieselbst anzugeben, und Bescheiden-  
zu gerätigen; So wird solches dem Beronost hierdurch bekannt gemacht, immassen er bey seinem Aus-  
zubliezen zu gerätigen hat, das er pro malitiosa defertore declararet, die Ehe aufzuhoben, und der  
Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verscheligen zu dürfen. Signaturet Stettin den  
16ten Martii 1753.

Königl. Preß. Pommersche und Caminiache Regierung.  
Da des Gärtners Gabriel Endres Chefran, wider ihren aus Potsdam entrichtenen Ehemann, ob malitio-  
sam deservitione eine Edicata-Citation extrahiret, wie die hieselbst in Wyria und Söldin offizierte Edicatales  
des mehreren besagen, auch dieserhalb Terminus zum Verhör auf den 2ten May a. c. anberahmet; So  
wird solches dem gebadeten Endres hierdurch zu seiner Nachrichte bekannt gemacht, immassen er bey seinem  
Auszubliezen zu gerätigen hat, das er pro malitiosa defertore declararet die Ehe aufzuhoben, und Kläge-  
rin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verscheligen zu dürfen. Signaturet Stettin den 12ten Ju-  
nius 1753.

Königl. Preß. Pommersche und Caminiache Regierung.  
Von Ottos Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen  
Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thurnfurst a. c. Eutinerischen denen Veken, Unsern lieben Getreuen,  
dem Geschlecht ders von Bissow, welche an des seligen Major von Bissow Anteil Guthes Alt- und Neu-  
Jugelow ein Lehrechte zu haben vermeinen möchten, Unseren Gruss, und geben euch aus anliegenden abs-  
chriftischen Supplicato des mehrern zu ersehen, was der Hofgerichts-Advocatus Thophilus, ut Contradictor  
Bissow-Jugelowski Concursus, nachdem die Tare jetzt gedachten Anteil Guthes übergeben, wegen eurer  
Verladung zu veranlassen allerunterthänigst gehetet. Wann Wir mir des Supplicatoe Gruss aller-  
gnädigst defteret haben; So citere und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatis, woson  
eines althier zu Cöllin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, ernst-  
lich, in einem Termino von drey Monath, woson der erste auf den 9ten April, der andere auf den 24ten  
Maius, und der brütt auf den 2ten Junii präfigiret wird, vor unsrem Hofgericht hieselfst unausbleiblich  
zu erscheinen, um euch zu erlären: Ob ihr die Güthe Alt- und Neu-Jugelow, welche nach der a Commis-  
sion aufgenommenen, und ebenfalls abschriftlich hieselgängige Tare auf 1227 Ahrh. 10 Gr. 8 Pf. ge-  
würdiget und in Ansclag gebracht werden, relituan wollet? Auf den Fall auch in ultimo Termino das  
Primum astimatum sofort zu erlegen: Wiedrigens und wenn ihr in den angesteten Termino nicht er-  
scheinen mödet, ihc wegen eures an solchen Gütern etra habenden Lehrechts, gänzlich präeludiret wer-  
den sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signaturet Cöllin den 12ten Martii 1753.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Ottos Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen  
Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thurnfurst a. c. Eutinerischen denen Veken, Unsern lieben Getreuen,  
samtlichen Lehnsholzern an dem Gute Mahnwitz, denen von Magowichen, Unsern Gruss, und fügen euch  
hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Bissow, vermittelst eines übergebenen, und in  
Abschrift hieselgängigen Supplicato angezeigt, wie dag er nach geschlossenem, und sub A. producitur  
Kauf-Contract, das Gute Mahnwitz cum pertinencie, von dem dem hertzähnlichen Lieutenant Schwerinschen  
Regiments, Caspar Otto von Rastow für 3000 Rikte, erhandelt hätte, und zu seiner mehren Sicherheit  
nöthig finde, endt per Edicatales citiren zu lassen, mit akerunterthänigster Bitte, das Wit folche zu erhalten,  
und althier zu Cöllin, wie auch zu Stolpe und Lauenburg affigiret zu lassen, allergründig geruhet möchten.  
Wann Wir nun solchen Sachen statt gegeben: So citere und laden Wir Euch hiermit ernstlich, a doro-  
innerhalb 12 Wochen, woson vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termiu zu  
responsum, entw: Ob ihr bei obgedachten Gute Mahnwitz das Jus proximicos zu exercitiren, oder selliges zu  
relituan, und respektive zu revociret gemeinet seid? ad Acta zu erklären, auch den 1ten Junii a. c. vor  
Unserm Hofgericht hieselfst zum Verhör unausbleiblich zu erscheinen, und allenfallen das von Supplicatoen  
bezahlte Kauf-Preuum sodann parat zu halten, mit eingeschlichenem Befehl, beyseiten einen Advocatus an-  
zunehmen, und denselben mit gewusssauer Instruktion und gehöiger Vollmacht, ingleich auch zur Güte zu  
verschen, ihm auch eine Exceptions ante Terminum ab zu geben, damit in Entfehung der Güte  
sofore finale Ereigniss erfolgen könne. Mit Ablauf des Termiu aber sollen Acta für beschlossen geachte-  
tet, und diesigen Lehnsholzer, welche wegen ihres Lehn-Rechts ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn  
gleich solches geschehen, sie beregeten Tages sich nicht gestellt, und ihr etwaniges Lehn-Recht gebendt hüt-  
tiert, nicht weiter gehort, von diesem Gute Mahnwitz abgewiesen, und ihnen ein eniges Stillschweigen  
aufzulegen werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Signaturet Cöllin den 26ten Febr. 1753.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

## Erster Anhang.

Num. XVII. Sonnabends den 21. Aprilis 1753.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 13. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In dem hiesigen S. Johannis-Kloster ist guter frischer Saat-Haber vorrathis; Wer solchen benötige,  
kann sich bey dem Kloster-Schreiber Gangen melden.

Es hat das hiesige S. Johannis-Kloster in der Armen-Peyde 108 Stück trockene Eichen zum Dach  
auszufinden lassen, und will sich in dem bereits angelegten Termino kein unehmlicher Käufer ge-  
funden; so ist ein ehemahliger Terminus auf den 27en April c. anberahmet worden; Es können sich  
also die Herren Käufer an benannten Tagen allhier in Stettin in des S. Johannis-Klosters Kapen-Cam-  
mer, des Morgens um 9 Uhr einfinden, und versichert seyn, daß dem Meisterehrenbuden diese Eichen abge-  
schlagen werden sollen.

In dem Jagterselschen Collegio ist noch etwas guter frischer Saat-Haber, auch Roggen vorrathis;  
Wer davon was benötige, kan solchen um billigen Preys haben.

Es soll an dem bevorstehenden Donnerstag, als dem 27en April, in des Haussbecker Meister-  
Bürgs Haus, in der breiten Straße, an den Meisterehrenbuden verkauf werden: Kupfer, Zinn, Leinen,  
Satten, und andrer Haussgeräth; Wer also Lust darzu hat, wolle sich am bemeldeten Tage des Mor-  
gens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und heeres Geld mitbringen.

Es ist bey der Frau Commerientin Äbtin Ulrich, eine Quantität frische Axtel-Wulter, zu be-  
kommen, das Axtel zu 4 Rthl. 20 Gr.

Der Kaufmann Tiebel, so auf der Schulen- und Königstrasse wohhaft, hat eine Partie  
frische Französische Pfannen aus Bourdeaux erhalten, und will solche bey Hüsfern, auch öffentlich  
100 Pfundwerte verkaufen. Ist jemand davon was benötige, derselbe beliebe sich bey ihm zu melden,  
und kan eines billigen Preises gewärtig seyn.

#### 14. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem ad instantiam des von Ihruß auf Ruhel, als Vormund des Unanständigen Leopold Wil-  
helm Christian Glösmunk von der H. Ord., dessen im Starbergischen Erbte brügnet, und nach Abzug  
der Laken, auf eislaufend dreihundert ein Thaler gewürdigtes Mitterlandes Ordens, Lehngrath, Schönov,  
bey der Hochfürstl. Brandenburgs. Ordens-Magistratur zu Sonnenburg, gesetz drei legale Termine, als den  
12ten April, 11ten May und 2ten Junii a. c. zum öffentlichen Verkauf subhastiret, und die Proclamata  
zu Sonnenburg, Frankfurth an der Oder und Drossen angeflossen worden; Als wird solches jeder-  
mann demit bekant gemacht, und könnten bestimmen, welche solche zu kaufen belieben tragen, in an-  
gesteckten Terminken sich zu Sonnenburg einfinden, darauf schätzen, und gewärtigen, daß im letzten Ter-  
mino derselbe dem Meisterehrenbuden zugeschlagen werden solle. Der Anschlag davon kan auf dem Rath-  
in Schönov, auch bey dem von Ihlo zu Wittenhagen, auch der Ordens-Campey zu Sonnenburg eingesehen  
werden.

Der verstorbene Witwe Dresser in Stargard zwei Häuser, wovon das eine alda im Pyritzischen  
Horte belegen, und das andre nahe an der Ihna auf dem Werder befindlich, in leichtern und noch eine  
gross Fächer-Rolle für handen ist, sollen, weil das Hospital S. Petri allhier zu Alten Stettin Geld dar-  
auf bestätigt hat, an den Meisterehrenbuden verkaufet werden. Wer zu diesen Stücken einen Käufer abgeben will,  
wolle sic in Terminis den 1ten und 27en Mart. a. c. und in ultimo Termino den 27en April c. entwic-  
ker vor dem Königl. Consistorio, oder bey dem Hospital S. Petri melden, und seinen Dokt ad Protocol-  
lum geben, auch gewärtigen, daß unter Approbation des Königl. Consistorii ihm das Erstandene sofort  
ingeschlagen werde.

Es soll auf der Insel Wollin ein sättiges Mitter-Guth verkauft werden, wobei alle Rechten, gute  
Länder, viel Wiesewäthe, vieles Rehr-, Holz, gross Fischerey, die grosse und kleine Jagd, außer Commu-  
nion,

nion, und liegt am Strom; Wer Lust hat dieses Gut, wobei überflüssig Dienst, zu kaufen, son sich zu Stettin franco bey dem Herren Prostrath Gvalding melden, alwo der Anschlag beständig. Auf Verlangen können einige Capitalia darauf günstiger liegen bleiben.

Zu Colberg sollen einige hundre jungs zum Verschanden thüchtige Maulbeer-Bäume, von verschiedner Größe, und Preis, verkaufet werden. Es sind solche in schlechtem Lande, und in einer der kältesten Gegenden erzogen, und werden folglich aller Dürre gut verkommen. Dieningen so Besitzer haben, von diesen Maulbeer-Bäumen eine Partie zu kaufen, belieben sich dienterhald an das Kōnial. Post-Amte franco zu addressieren, und billige Preise zu gewärtigen, besonders wenn solche in Packpien von hundert, und mehr Stdt. zugleich genommen werden.

Auf dem Greiffenbergschen Felde, in der Gegend nach dem Dorfe Wölschenhagen hin, liegt ein Stück Acker, so der Wittensfelder Kirche für 20 Gulden vordem zugeschlagen worden; da nun solches Verkaufet werden soll, auch bereits 20 Gulden darauf abgezogen sind; So wird solches hiemit öffentlich dem Publico bekannt gemacht, damit man jemand Lust hätte solches Land zu kaufen, er sich vorheran bey dem Postore Händlern zu Wittensfelde melden, und darf stellt nähere Nachricht von allen Umständen erhalten können.

Zu Deepkow an der Tollense will Magistratus mit Genehmigung einer Königl. Krieges- und Domänen-Cammer, einen vor dem Brandenburgischen Thor zur rechten Hand am Damme belegenen, und der Cammern iuständigen Garten von 60 und einer halben Quadrat-Mutden, so zu den Stadt-Gärtner gehörig, an den Meißtiedhenden verkaufen, und bat hierin nächstmonuenden 28ten April, iten und zehn May zu öffentlichen Lications-Terminen anbetragen; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit diesjenigen so bald Lust haben, sich in Terminis Vormittags um 9 Uhr zu Nachhause melden, und ihr Gebot thun, auch gewärtigen können, daß solcher in ultimo Termino dem Meißtiedhenden zugelassen werden wird.

Dammt resolviret worden, die in Kōnial. Neumärkischen Forsten, auf das Jahr von Trinitatis 1753. bis dahin 1754. in überhund Sorten, besag nachstehender Tabelle überarbeiteraden Post-Wearen, auf den 28ten Februar, 21sten März, und 20ten April a. c. auf der ic. Cammer alßher, an den Meißtiedhenden zu verkaufen. Als wird solches Blatt bekannt gemacht. Cästrin den 10ten Jan. 1753.

Möglige Preußische Neumärkische Kriegs- und Domänen-Cammer.  
Designation des Kaufmanns-Guths, welches bey denen Neumärkischen Forsten von Trinitatis 1753. Ms 1754. verkaufet werden kan.

No.	Nahmen der Kemter.	Nahmen der Rebire.	Eichen in Schiff- Holz, Stück.	Eichen zu Walden. Stück.	Eichen in Planken. Stück.	Eichen in Stad. Stück.	Kieppys Holz, Stück.	An- Kien.
1.)	Carthia *	Carthigsche	5	5	200	30	40	1
		Neuhanssche	5	5	60	50	5	
		Gaffebildische	5	5	100	5	5	100
		Wittendurgische	5	5	30	5	5	
2.)	Driesen *	Schlauswische	40	5	20	24	20	200
		Driesensche	50	5	150	20	50	200
		Hämmerische	50	5	5	5	5	
		Gottschinsche	5	5	50	5	5	
3.)	Görlsdorff	Görlsdorffsche	5	5	20	5	5	
4.)	Hinsleßdörft	Gadowische	100	5	100	50	100	
		Wildenwirsche	5	5	5	50	5	
		Vorähnsche	30	5	5	5	100	5
5.)	Mariens- walds-	Wahlische	5	5	5	60	150	
		Schwedenswaldsche	5	5	200	25	5	
		Gillnowsche	5	5	100	40	5	
		Regenthinsche	100	5	200	100	5	400
6.)	Neuendorff	Happensche	5	5	100	50	5	150
7.)	Prig. *	Lauerische	5	5	5	100	5	
8.)	Quortz- schen	Drewitschsche	50	200	5	5	5	
		Neumühlische	5	5	5	10	5	10
9.)	Sädim *	Niederlöse	300	5	5	5	5	
10.)	Sobben *	Lindensche	5	5	5	50	5	
11.)	Süllichow	Soddischesche	5	5	20	5	5	
		Tschirischerische	5	5	5	30	5	
		Summa	420	320	1260	699	460	1200.

Zu Überwalde soll das beselbst am Markt belegene Glesemeyersche kleine Haus, nebst dem dazt ergötzen, und in der Stadt befindlichen Garten, in Termino den zxxiiii. May c. a. lichtet, und an den Meistbischenden gegen dares Zahlung erb. und schenkmälich verkaufen werden; Wer demnach Belieben hat, besagtes Haus und Garten an sich zu erhandeln, kan in termitem Termino sich bey dem Gerichts-Berwirr und Notario Reineck in Überwalde melden, und seinen Gott thun, da alsdenn dem Meiste bischenden die spezifische Städte cum exklusione prastanda abgesetzet werden sollen.

Die in Brandswalde angelegte Seegeschnick-Fabrique, ist wieder eingegangen, und steb allerhand angestellte Stücke erhabt: 1.) Webers-Stühle, und allehand Kleinstleisten, als: Schreider mit Wineden, Sappfelsen, Spornthien, Schleißpahlen, Schlichtfürsten u. c. 2.) 15 Räume, in jedem 475 Füchten, die Höhe sind täglich efferne, thils städterne; Die Stühle, und eben specifische Sachen liegen bey dem Seegeschnick Fabriken, Michael Weimer, in Brandswalde. Es hat derselbe Ordre, al einem Ieden, der davon Stühle wünscht, zu verlauen: die Höhe kan man bey dem Kaufmann Christian Schmidt am Weiblicher althier wohnend, besuchen. Die Sachen sind mehrentheit neu zu der angelegten Fabrique eingestellt. Solte sich nun ein Liebhaber finden, der so wohl Stühle, Räume, und alle Sachen zusammehandeln wolle, derselbe kan sich in Stettin bey dem Kaufmann Schmidt melden; es wird versichert, daß er es vor einen sehr billigen Preis überlassen wird, weil die Sachen nur zum Verderb stehen.

### 15. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Grotzenhagen verkaufet der Bürger und Schneide-Meister Martin Syahl, sein in der Mühlens-Croßstrasse belegenes Wohnhaus, an den dortigen Tuchmacher Meister Grisch, und ist Termius zur Verlassung auf den zooten April a. c. angestetzt; Welches hieburch verordnetz warden und gemacht wird.

Dergleichen verkaufet dafolger Meliss-Ferlaß, seine in der Hirta-Croßstrasse belegene Wohnstube, an den dortigen Bürger George Thürlisch Sonnenburg. Termius zur Verlassung ist gleichfalls auf den zooten April a. c. angestetzt; So hieburch belantd gemacht wird.

Es hat der Bürger und Schneide-Schwarze zu Starzberg, sich von seinen saligen Eltern ererbte, und auf dem Gollnowischen Grunde belegene Ihnen-Wiese, an den Bürger und Baumann Friederic Schwob zu Gollnow erblich verkaus, und soll dem Käffter den zooten May a. c. die Verlassung ertheilt werden; Welches zu jedermann Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Gollnow hat der Bürger und Tuchmacher Meister David Lutzky, an den Bürger und Tuchmeister Meister Gerhard Gerneth, seine ohntheit der Papier-Wolle belegene Scherentude erblich verkaus, und soll dem Käffter den zooten May a. c. die Verlassung ertheilt werden; Welches nach Königl. Verordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Brzezynow in Pommeren verkaufet der Bürger und Schuster Meister Andreas Fischer, sein hiesisches Wohnhaus in der Mühlens-Croßstrasse, an Friederic Rötschken, für 20 Rthlr. Welches hiermit zu jedermann Wissenschaft gebracht wird.

### 16. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es ist eine Wiese zu vermiethen, welche an dem sogenannten Bogenberge gelegen; Wer nun solche zu mieten willens, kan sich deshalb je eher je lieber bey dem Landrentchen, Cassier Kühl, auf der Landrenthe melden.

### 17. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Lipau ihre worn hohen Thor belegene Schrone, vor dieses Jahr vermiethet werden soll; Wer also Belieben hat die Schrone zu miethen, und mehreren Verichten einzutheilen, kan sich bey Herrn Johann David Franken in Cöslin melden.

Es wird bekannt gemacht, daß der Wagner-Ebe gehörige zwanzigstinctie Wiese, so genannt Schmitz-Wiese, soll für dieses Jahr am Meistbischenden vermiethet werden; Wer Belieben hat, solche zu miethen, kan sich bey dem Kaufmann Franz in Cöslin, als Normund, melden.

### 18. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Dem Publico Iesin die Normandee des Johann Christian Pasterwen bekannt machen, daß allhier zu Polzig ein Camp bey dem neuen Leich, im Werdinschen Gelde belegen, ein halb Würderland bey den Hammels-Buden, und ein halb Würde-Land bey denen Dray-Bathmen am Kübler Port belegen, an den Meistbischenden verpachtet werden sollen, und wird Termius auf den zten May angestetzt; Wer nun Eust und Vileben hat diese drey Stücke Landes zu pachten, kan sich bey den Normandern Dreideln und Sanden deshalb melden, und soll dem Meistbischenden dieses Land auf 3 oder 5 Jahr pachtweise verlassen werden.

Als der mit dem zeitigen Pächter der hohen, mittel und kleinen Jagde, auf den Feldmarken Alsf, Mary, Lutow, Warke, und Königlichen Antheil in Vogelsang, Amts Uckermark, errichtete Contract, auf beworbscheinendem Trinitatis ist Ende geget, und daun die Jagden anderweit zu verpachtet solviret werden, auch des Endes Termini Licitationis auf den zarten hujus, zten und roten Mai<sup>s</sup>, c. außbrechmet sind; So wird solches hiernach belande gemacht, und können biejenigen, so solche zu pachten Lust haben, in gewordenen Terminis sich Vermittlung auf der diesigen Königl. Kriegs-, und Domänen-Cammer einladem, darauf dienten, und gewältigten, das mit dem Meistbietenden Contract geschlossen werden wird. Signatum Stettin den zten April 1753.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

### 19. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist einem Manne, welcher nach Stettin gereiset, in Alten-Damm, ein Pack von dem Wagen gesohlen worden, worin 1 und eine halbe Maße, oder 24 Ellen sein flächendes Leinen, ein gejagtes Eisb-Schädel, 10 Ellen großer Troisch, 1 und eine halbe Elle Nesseltuch, eine Elle Klar. Solle dieser bemelde jemanden zum Verlaufe gebracht werden, so wird gehorsamst gehalten, es sogleich an sich zu nehmen, und dem Kupferküniid Mengdes in Stettin Nachricht davon zu geben, es wird demselben ein guter Abcompagn gereicht werden.

### 20. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von S: Ottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst c. c. Empfehlen allen und jeden Creditoribus, so zu des Lieutenant Carl Christoph von Pobewils zu Warden Vermögen, einzigen An- und Zuspruch zu haben vermeinten, Unsern Ort, und fügen auch hiermit zu wissen, wasmaßen Wir in dem heute publicirten, und in copiöser Abschrift hieben kommenden Besoß-Bescheidene dessen vorgenommenen Umständen nach Edicatos von drei Monaten zu expedieren veranlaßt haben. Sodiemnach citiren und labden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamat, wovon eines alltier zu Görlitz, das andere zu Stettin, und das dritte zu Polzin angeschlagen, peremptori, das ist a dico innerhalb drei Monathen, wovon vier Wochen für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termiu zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unterschafften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad acta anzeigt; auch in Termiu des sten Juli usw. euch vor Unserm Hofgerichte alhier unanschließlich zum Verhör gefestet, wasen in jüchtem Termiu eines theils der Lieutenant von Pobewils diejenigen Unglücksfälle modurc er in Abgang seines Vermögens gethan, sub comminatione, das Fiscus wider ihn Inhalt Cod. Frid. p. 4. Tit. 9 Sec. 2. verfahren solle, des Endes dem Advocate fiscel Coch zu vigiliire, und gegen den Debitem, wenn sich ein Dolus oder lata culpa bei der Sache hervorbrum sollte, die Nothdurft zu besobachten ausgegeben werden, klar und deutlich erweisen muß; andern theils über ihr die Creditores, siveblos ratione cessionis bonorum, als eadegorice zu erklären habe, als eure Forderungen ob insufficiantem et emergentem Concursum sub pena præclusi, et perpetui silenti liquident, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali producere, und darüber mit dem Rath Haberschac, welchen Wir zum Contradictor constituisse, ad protocollum verhandeln müßet, und hierauf in Erfüllung das Guthe rechtlichen Bescheides, ratione Cessionis bonorum er prioritatis Credi zu gewärtigen habe. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannter Leges sic nicht hielten, und ihre Forderungen gebürdig justificari, nicht weiter gehörte, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worms c. Signatum Eddin den 26ten Marzis 1753.

(L. 8.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als der Knopfmacher Christoch Breitenfeld in Anklam, sich heimlich davon gewandt, und über dessen weisse hinterlassnen Habselfigkeiten Concursus excitato worden; So werden der entlaufenen Chol-stadt Beeltenfeld sowohl, als sämtliche Creditores des Breitenfelds, hiernach vorgeladen, in denen andes zahlten Liquidations-Termiu, als den 6ten April, 4ten Mai, und 1ten Juni, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub pena præclusi et perpetui silentii, ad juktastrandum et verificandum vor hiesigen Stadt-Gerichte zu erschien.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung, ad instantiam des Römischo Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eickstedt, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an dessen im Randowischen Kreise belegenen Guthe Lebdehn haben, nachdem er solches Anttheil an den zweyten Regierungs-Präsidenten von Ramin niedergeschütt auf 20 Jahr veräußert, per Edicato zum ersten, andern, und dritttem gegen einen Termiuum von 9 Wochen, und zwar auf den 25ten Junii c. citiret, wie die zu Stettin, Anklam und Gatzwalde offizierte Prælamata besogen, welchen die Communion übereinheit, das die in solchen Terminis

Aus

Ausbleibende, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehörte, sondern von dem verkauften Guthe und dessen Prezio abgewiesen, und in Anhang dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signature Stettin den rates Martius 1753.

Zu Ueckermünde soll des Bürgers Martin Büttner's Haus, in der langen Straße, zwischen dem Bürg. der Matthias Teichstein, und Christian Wilden belegen, nebst der Hauss-Eavel, so zusammen zu 154 Rik. gehörigst werden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkaufen werden, wogu Termimi Licitacionis auf den zeten April, 27ten May, und 27ten Junii angesetzt, und die Subhalations-Patente zu Pöselwald und Ueckermünde offizirat sind. Wer dieses Hauss und Hauss Eavel kaufen will, kan sich in den angefissten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Mattheus' mielen, darauf bleihen, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Weßleitbenden solches Haus und Hauss Eavel gegen baue Bezahlung jugeschlagen werden sollen. Sollten sich auch sonst noch Creditore studen, welche an dieses Haus auch Ansprueche zu haben vermehnen, so könnten sich dieselben in diesem angefissten Licitations-Termino zugleich melden und Beschuldungen gewärtigen.

Zu Trepkow an der Rega soll ad instantiam des Fosseller Apenborgs, hochlöblichen Münchowischen Regiments, des Debitoris Joachim Heisen Schwane, so vor dem Eiderberger Thor belegen, und auf 48 Rik. gerichtlich offizirat. Ingleichen diesen Gerten auf der Bullenurg, welcher auf 50 Rik. 12 Gr. 5 Pf. gehörigst, Schulden vorigen, an den Weßleitbenden öffentlich verkaufen werden, und sind Termimi Licitacionis auf den 27ten April, den 27ten May, und den 27ten Junii angesetzt worden; Diejenigen nun, welche obenannte Gerten und Gerten an sich zu laufen Lust nach Welleben haben, wollen sich in heutigen daten Terminalis Vormittags um 9 Uhr zu Mattheus' mielen, ihren Both ad Proccollum geben, und der Weßleitbenden in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen. Wie denn auch alle Creditores, welche ex iure reali an diesen Stücken eine Ansprache zu haben vermehnen, ad verificandum et verificandum credite, sub pena perpetui silentii si durch offizire und vorgeladen werden.

Zu Trepkow an der Rega soll auf Anhause der Kirche zu Trepkow, des Bürgers und Beckers Melchior Christian Wilhelm Kröchers an der Dullenburg, so vor dem Benters Thore, und dem Buchmacher Schulzen belegenes Wohnhaus, welches gerichtlich auf 70 Rik. 6 Gr. 5 Pf. leicht ist, an den Weßleitbenden öffentlich verkaufen werden, und sind pro Termini Licitacionis der 27ten April, 27ten May, und 27ten Junii p. offizirat worden; Diejenigen nun, welche obenanntes Haus an sich zu laufen vermehnen, wollen sich in vorgedachten Terminis zu Mattheus' mielen, ihren Both ad Proccollum geben, und der Weßleitbenden in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen; wie denn auch zugleich alle Creditores, welche an dem Hause eine Ausprache zu haben vermehnen, ad verificandum et liquidandum credite, sub pena praeclusi et perpetui silentii hierdurch offizire und vorgeladen werden.

Als sich zu denen, vor dem Kaufmann Adam Mans, bey dem Camminischen Gerichte deponierten 420 Rik. nachdem durch die Königl. Regierungs-Exkantur vom 11ten Decbr. a. p. die Forst-Esse hierzu gänzlich abgewiesen, gar viele Creditores gemeldet, und Magistratus zu Cammin dehno nescire worden, darüber einen förmlichen Liquidations-Procesc aufliehen, und Proclamata, welche zu Cammin, Stettin und Greifenberg offizirat, expedieren zu lassen, in welchen Terminis ad liquidandum et deducendum Iura prioritatis, auf den 27ten May a. e. präfixirt; So wird solches auch hiermit gehörigst notificirt, und sämtlichen Creditoribus angebietet, sich in prædicto Termino, sub pena præclusi bey dem Camminischen Magistrat gehörend zu melden.

Zu Togeblüdt verkaufst der Schuh-Jude Hirsch Moses, sein daselbst habendes Wohnhaus, mit allen Pertinentien, aus freyer Hand; Melches Königl. allgemeine Verordnung gemäß befandt gemacht wird; Wer nun an gedachten Hirsch Moses' Hause eine Ansprache zu haben vermehnet, oder auch ande warlike Creditores sich finden solten, so können solche den 27ten May a. e. sich vor dem Stadthergericht in Wassebau melden, und ihre Forderung vertheidigen, im anhöhlenden Fall aber sie sich præcludit sehn werden.

Der bisherige Ech-Müller in Poglow, unter dem Königl. Amte Grammow, Meister Johann Lindhorst, hat seine daselbst deliegene Wasser-Mühle, an seinen Bruder Christian Lindhorst erk. und eigenhändiglich verkaufet. Es werden diejenigen, welche an die Wasser-Mühle zu Poglow, oder an das Kauf-Premium einiger Anspruch haben, oder zu haben vermehnen, diermit sub pena per iusti ciuitatis, daß sie den 27ten May a. e. freih um 9 Uhr, vor dem Königl. Amtes-Gerichten in Grammow erscheinen, und ihre Ansprüchen liquitieren auch zufrieden sollen.

Zu Colberg soll des verstorbenen Schlächters Meißner George Debnels Witwen Hans, in der Brodschbarren-Straße, so über dem Herren Servits-Kloster steht, und Bran-Werwandten, Herren Bernhardi, zum pertinens, so zusammen zu 188 Rik. 10 Gr. gerichtlich offizirat, daselbst in Rathaus von einem Hochdeien Rath, Schulden halber, gerichtlich verkauft, und dem Weßleitbenden abdicirt werden; Diejenigen aber welche solches zu laufen, oder eine Ansforderung daran zu haben verzu haben, sich den 27ten April, 27ten May, und 27ten Junii a. e. bestimmten Ort, Vormittags sub pena præclusi et perpetua silentii zu melden haben. Die bisherhalb erholtene Proclamata sind in Colberg, Cöslin und Trepkow offizirat.

Der Controleur Friderici in Tempelburg, hat das ihm von seinen Dangsdorff Erben ihm ausgeschlagene Haus, wiederum an jemanden verkaust; Wer nun daran eine Forderung hat, kan sich in Zeit von drey Wochen bey dortigem Stadtgericht melden, oder hat der Præcution zu gewerden.

Des verforbeneen Drechlers zu Hagenwalde, Michael Schwennens Sochter, sind entschlossen, ihre Wohnungen an der Mühlens-Strasse, bey Herrn Contolleur Bremert, und Meister Vahlholzen benachbart, an den Schönen Christ. Dietzbar, gegen das plächtirke Kaufschilling der 100 Mthlr. zu verhandeln; So ist jemand eine Ansprache oder Oppotzeck daran haben, der hat sich in Seiten mit seiner Forderung gerlichlich zu melden.

Es verlaufet zu Cammin der Bürger und Becker Meister Oesemann, ein Ende überdamsches Land, von 17 Scheffel, wobei auch ein kleiner Kamp schickt, an den Bürger und Glöser Meister Dene, auf ehr, und eigenthümlich; Diesigen aber so eine gegehnworte Forderung hiztan zu haben vermehren, mässt sie sich den 25ten April zu Rathhouse melden, alsdann die Bezahlung darauf geschehen soll.

Als des verstorbenen Bauern Christian Albrechten zu Kortenhagen Eben, ist zu Greifenhagen habendes Erb-Wohnhaus, und auf dazifzen Stadt; Gelde belegene eine Huße Landes, nunmehr an den dasigen Bürger und Bauer Joachim Petermann, für 900 Mthlr. erb., und eigenthümlich verlaufen, und dem Hauser die gerichtliche Vor- und Ablassung auf den 10ten May c. Aber diese erstandene Immobilie ertheilet werden soll; So wird solches durch jährmäßlichen, besondern oder dencheinigen, soan diesen verlaufeten überauschen Grundstücken einige Ansforderung haben, und gemacht, um sich in præcito Termine, den 10ten May, auf dem Rathause zu Greifenhagen zu melden, um hier jara wahrnehmen zu können.

## 21. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Als in denen Städten des Kriegs- und Domänen-Mathis Collemans Inspektion noch verbliebene Künster und Handwerker mit Nutzen anzusehe werden können, und zwar 1.) zu Stolpe, ein Uhrmacher, ein Strumpfwircher, ein Messerschmiede, ein Bürtchenbinder, ein Seiffensteider, ein Gürkler, ein Schreibfeger, ein Korbmacher, ein Straßhundrader, ein Kastenmader, ein Exponmacher, ein Bildhauer. 2.) Zu Cöslin: ein Goldschmiede, ein Büttchenbinder, ein Korbmacher, zwei gestreite Zengmacher. 3.) Zu Hagenwalde: ein tüchtiger Reipischläger, ein Strumpfwircher, ein Seiffensteider, ein Zinnstoffer, ein Radmacher, ein Bader, ein Sattler. 4.) Zu Schlawe: ein Seiler, ein guter Luchmacher, ein Radmader, ein alter Drechler, ein Mauter, ein Kürschner. 5.) Zu Danow: ein Pützer, ein Glöser, ein Wesseler, ein Schöner, ein Handförmader, ein Färber, ein Messerschmiede. 6.) Zu Gubis: ein Zimmermann, ein Putzmaester, ein Kürschner, ein Klempner, ein Pferdschmidt, ein Stells- und Niedemader. 7.) Zu Hammelsburg: ein alter Stell- und Niedemader, ein Putzmaester, ein Knopfmacher, ein guter Grobschmiede, ein alter Kunst- und Leinweber. 8.) Zu Polkow: ein tüchtiger Töpfer, ein Stadte und Stellmader. 9.) Zu Neu-Stettin: ein Seidenhändler, ein Luchmader, ein Strumpfwircher, ein tüchtiger Grobschmiede, ein Stellmader. 10.) Zu Ratzebü: ein Kämmerer, ein Seiler, zwei Töpfer, ein Niedemader. 11.) Zu Beervawde: ein Zimmermann, ein Weurer, ein Kleinschmiede, ein Grobschmiede, ein Niedemader. 12.) Zu Laudenburg: ein tüchtiger Töpfer, ein Drechler. 13.) Zu Ostow: ein Goldsöter, der vadey das Uhrmachen verstehet, ein Niedemader, ein Paar Garn- und Leinweber. So werden diejenigen, so etwas Belieben tragen, sich in einer oder anderer von demselben Städten zu erabilen, hiedurch invitiet, und denselben die Verpflichtung gegeben, daß sie bei künftiger Arbeit ihr volles Auskommen haben werden. Die etwanige Liebhabere haben sich also bey dem Magistrat des Ortes, wofell si sich dieselben niederlassen mödlen, nur weiter zu melden, und zu gerichtet werden sollen.

## 22. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Amyrhundert und vierzig Reichsthaler Capital sind bey der Kirche zu Lüxten, im Schlawischen Synodo vorräthig; Wer solche gegen gehörige Sicherheit zinsbar an sich nehmen will, der kan sich bey dem pastore loci Herrn Pastor Eis melden.

Bey der Brückowischen Diacre, Stolpischen Synodi, sind 220 Mthlr. Kirchen-Gelder zinsbar auszuzuthun; Wer selbige in Anteile zu nédmen, und nach dem Königlichen Reglement Bestands zu præssten willens ist, kan sich diesewegen bey dem Pastore loci, oder auf dem Amt, oder in der Präpositur zu Stolpe melden.

Es sind zwanzig Floren Pommersch, bey der kleinen S. Johannis-Kirche in Minden, auf Königlichen Confessorial-Consens, auszuzuthun; Wer nun solde Caution stellen kan, als erforderlich wird, der wolle sich sofort auf dem Königl. Amt hieselbst, oder dem Diaconi Reinhold in Naugard, als Pastori dicti loci melden, und darauf das Geld in Empfang nehmen.

Da hundert Reichshäuser Kinder bey der Liepenschen Kirche, in dem Hesselwaltischen Sy-  
ndo zur Ausleite parat liegen; so kan sich derzige, vor die ancheschne Sicherheit gehörig bepringen  
kan, bey den Herrn Präpositus Stieglitz in Hesselwalt melden, der davon nahre Nachricht geben wird.

Sachs und sowje Acht. 16 Gr. hat die Kirche zu Philip, unter dem Amt Colbach, zu bestätigen;  
Wer solche gegen gehöriger Sicherheit ansbar an sich nehmen will, kan sich bey denen Provisoribus  
franco melden.

Es sind bey dem Haubcker Meister Christian Schmidt, 100 Mthl. Kinder-Gelder aufzuthan;  
Wer dieseßige benötigt, und die erste Hypothek bestellen kan, hat sich bey ihm, oder dem Brantweins  
brennen Michel Streit zu melden, und die Gelder zu empfangen.

Es sollen 200 Rthlr. Kinder-Gelder ansbar aufzethan werden; Wer also gewisse Hypothek be-  
stellen kan, hat sich bey dem Haubcker Christian Schmidt, oder bey dem Weißgärtner Meister Peter in der  
Königstraße zu melden.

Es sind bey der Compagnie von Elbogen 100 Mthl. vorräthig; Wer solcher benötigt, und die  
gehörige Sicherheit bestellen kan, behalte sich bey dem Kaufmann Springer zu melden.

Es liegen 200 Mthl. Kinder-Gelder parat, welche auf ersterer Hypothek sollen ausgethan werden;  
Wer solche stellen kan, muß sich bey denen Wurmündern, als beim Becker Goldvor, und Fischer Gültow  
melden.

Bey dem Jagetenselischen Collegio, kommen gegen Johann 1. 123 Rthlr. Capital ein, welche zins-  
bar ausgethan werden sollen; Wer solche benötigt, und die gehörige Sicherheit estellen kan, der solle  
sich bey den Herren Justicatores und Provostores gesuchten Collegio melden.

Bey dem Altermann der Koop und Kuchen-Bicker, Christoph Gericke, liegen 26 Mthl. 16 Gr. Tu-  
ppellen-Gelder parat, welche auf jüdische Hypothek, oder auf Silber-Stand ausgethan werden sollen; Wer  
benauß solche benötigt, und holn längliche Sicherheit stellen kan, hat sich bey ihm zu melden.

Es liegen 200 Mthl. Legaten-Gelder parat, so der S. G. Gruftaudien-Kirche zugeschreit, und auf jüdische  
re Hypothek ausgethan werden sollen; Wer selbige vonnothon hat, kan sich bey dem Gaustrichter Johann  
Döhmen, auf der großen Kastube melden.

Verhundert Mthl. so für corporibus juständis, sind zu bestätigen, und kan man sich dieshalb bey  
dem Präposito Berold zu Werben melden.

Deep tonzad fünfhundert Rthlr. seyn zur zinsbaren Bestätzung bereit. Wer also entweder  
dieses Capital ganz, oder auch ein Theil daran an sich nehmen will, und die verlangte Sicherheit stellen  
kan, muß sich beißlichig bey dem Rath's-Anwalte Herrn Höhnen melden, und von denselben die behörige  
Nachricht einsehn.

### 23. Avertissements.

Es ist zu Krakow, Rügenwaldischen Amts, in Hinter-Pommern belegen, Frau Maria Dorothea  
Rühmin, seligen Herrn Pastors Bükers nachgelassene Witwe derselb, seitig ab intelectuo und ohne Leibes-  
Eben verstorben. Da nun dieser Nachlas gerüthig gerichtlich inventirt, und in gerichtlicher Verwo-  
rung gebracht, man aber zur Zeit nicht weis, wo dero rechtmäßige Erben vorhanden: So wird solches hier-  
mit öffentlich bekannt gemacht; und da verlauten will, daß, zu Berlin, und zu London im Engeland die  
Verstorbeure noch nahe Bluts- Freunde nachgelassen; So werden dieselben hiermit titret, in Zeit von drei  
Monaten, und zwar in Termino den zixten Junii a. v. vor das Rügenwaldische Königl. Amts-Gericht zu  
Schluse, entweder in Person, oder durch genannte Gesetzlichen zu melden, dero daran habendes  
Recht zu justificere, und in der Erbschaft in legitimiren, da denn, wenn solches gehörig geschehen, nach dem  
erreicheten Inventario denen rechtmäßigen Erben die Erbschaft extraditier werden soll.

Zu Edelst. hat Lohndendorf, Untergericht-Dianer Witwe, desselbigen Schenkenhof, vor dem neuen  
Thor gelegen, zwischen Thomas Neigels und Mühlbach, an Meister Gottfried Philipp Winter, Edeler  
dasselb. iiii. Erb- und Todtenkauf verkauft, und soll das Pretium dafür nach Ablauf 14 Tagen ausge-  
zahlet, auch künftigen Verlassungs-Tas verlassen werden; Welches hierdurch denen, so baran gelegen, sub-  
pona praeclusi gemeldet wird.

Es kaufen Meister Friederich Giese, Bürger und Kupferschmidt, von Dr. Frieschen jun. eines  
Frauen-S. in der S. Marien-Kirche zu Stargard, in der 17ten Bauch, an Seiten der Cangel. Das  
lemand eine Aufsprache daran, derselbe kan sich bey die Herren Provisoribus bequemter Weise melden.

Zu Edelst. hat der Braut Herr Martin Voß, von den neuen Herrn Johann Georg Schmeders  
Erben eine Schenne, so vor dem neuen Thor zwischen Herrn Wendlers, und Meister Wrosten Schenken  
inne belegen, für 70 Rthlr. erkaufet. Es wird dieselbe also der Ordnung gemäß hiermit bekannt gemacht,  
und müßt sie diejenigen, so hieran eine Aufsprache in haben vermeinen, sich vor bevorstehenden Verlass  
melden, wiebrigensfalls sie nachher nicht weiter gehdret werden möchten.

Zu Dreytow an der Nesse verkauster der Herr Acise-Controllor Weinreich, als Wormund der  
Lüdgerschen Kinder, an die Gebrüder die Wreden, folgende auf dem dortigen Stadt-Gesle belegene  
Pan-

Zahlungen und Wiesen, als: Ein Zedlisch Bergstück von 3 Scheffel, ein Schüßenstück von 4 Scheffel, ein Kiebitz Sellaück von 3 Scheffel, ein Schilder von 4 Scheffel, ein Schabe Garten von 1 Scheffel, eine Dauer-Esel von 1 und einem halben Scheffel, ein Schüßenstück von 5 Scheffel, eine Wens-Hufe von 2 Scheffel, 2 Streckter Wiesen. Da nun war diese Zahlungen und Wiesen denen Rödchlerschen Einsen bereits gerichtlich zugesetzten worden; so wird doch solches hiedurch noch ex tuper abundanter belande gemacht, damit diejenigen, welche ein gegruendetes jus contradicendi zu haben vermeinen, sich a derselben 14 Tagen zu Hühnhaus melden, und ihre Juris Mahnen schreiben können.

Naemdem der Accise-Controleur Herr Wedow, von dem Meisterkämmerle Meister David Nissen in Köslin, sein in der Papenstrasse an der Küsterey belegenes Haus, mit allen dasz gebörgten Vertinentien, für 400 Rth. erb. und eigentümlich hiedurch erhandelt, und zum Todtentauß gesetzet, daß er sofort 6 Rth. auf insteckende Öster 100 Rth. und die übrige 200 Rth. königliche Weidal c. alderm der Käufer des Hauses auch nur erst in Besitz bekomme, bezahlt; Als wird solches hiedurch zu jedermaund Recht gehabt, und in dieser Zeit, vor daran einige Ansprache zu machen gedendet, sich entweder beim Käufer, oder gerichtlich melden können.

In dem Intelligenz-Bogen sub No. 14. ist zwar belande gemacht worden, daß die der Cämmerey zugesetzte Reichsborste Wallweise in Köslin leichtlich werden soll, und desshalb Termin auf den 27ten April, loten, und 24ten April übernahmet; will aber der 24te April auf den Öster-Dienstag einfallen, so wird hiedurch belande gemacht, daß der Terminus ultimus den 25ten April heißen soll; Welches also denklich Rechtstandt zur gegossenen Nachricht dienet.

Dem Publico wird hiedurch belande gemacht, daß der Provenier Joachim Albrecht, drey Sicken Acht, als eine Zwurwelle auf dem Käpplenberge, eine Viererthe am Käpplen-Weg, und eine zwey und eine halbe Fische am Colberger Holze, an dem Radler Gussow zu Greiffenberg verkauft hat; Wer nun diese roder etwas einzunehmen hat, kan sich in Termino den 25ten May zu Hühnhaus melden, und sein Recht wahrnehmen.

Zu Alten-Damm soll des Müller Johann Werner's Wies-Haus, den 2ten May c. gerichtlich verlassen werden; Welches hiermit belande gemacht wird.

Zu Greiffenberg in Pommern, hat der Jacob Petri, vom Amt Nörden, einiges Blndbiß auf dem Viehmarkt erhandelt, wovon ihm zwei Kähe, so rotz ausgesehen, und die eine lange spize Höerner, und eine rosse Steine gebaut; vor dem Thor von dem Utrigen abgesetzter, er hat zwar solde gleich verfolget, aber nicht eingeholt können; ob er sich nun gleich viele Wüns gegeben, solche aus gutmuthigkeit, so ist es ihm bisher noch nicht möglich gewesen; Dohero jedermann erachtet wird, wenn solche sich folken wo eingefunden haben, daß er solches im Amt Nörden angezeigt, wo ihm alsdann das Gutter-Geld sogleich wieder erstattet werden soll.

Zu Thysis bat der Löper Meister Willies, von der Frau Eva Elisabeth Blintowen, verehelichte Käpferin, zwei Morgen breite Biertrethe, im Felde nach Heynow, zwischen seligen Pastor Petri Klismatisches Erben, Stadt, und dem Studioius Theologie Samuel Gorcen Felde, werts belegen, um und für 110 Rth. und 12 Gr. erlich galaußet; weshalb Derminus der gerichtlichen Verlassung auf den 2ten May c. angeföhret; und solches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiermit belande gemacht wird.

Es soll des seligen Jagd-Matz Hering nachgelassenes Wohnbiß, welches auf die Herren-Zeitung, zwischen dem Barnweber Meister Petrit, und dem Bürger Sülßow belegen, am 27ten April, in der Königlichen Regierung, von denen Erben vor und abgelassen werden; Wer also daran eine gegruendete Ansprache zu machen hat, kan sich in defagtem Termino melden, wiedrigensfalls aber, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegter werde, gewarntigen.

Aus einem gewissen Hause am Kohlmarkt, sind am grünen Donnerstage des Morgens frühe, zwey Stück Güns von der Hof-Stelle geloszen, und da man obgeschreitet eins Reckstacans nicht in Erfahrung zu bringen vermögend, wo selbige geblicket, inzwischen doch von jemand aufgegriffen, oder auch irgendwo hingestrichen seyn müssen; So wird demjenigen, der selbige nachweisen kan, ein billiger Recompens versprochen, und kan sich derselbe an dieshalb im Königl. Postamt hiefelbst in Stettin melden, wofolß er weiter benachrichtigt werden wird.

Des bickigen Bürgers und Tischlers Meister Johann Daniel Zahlen alßher, am Kohlmarkt, zwischen des Bürgers und Beckers Meister Hesbenn, und des Bürgers und Schukers Meister Bohlen Häusern, inne belegenes Wohnhaus, nebst der dage gehörigen Wiese, soll im bevorstehenden Wechttage nach Qualmودogenzti, bis an loskantnen Stadt-Gerichte vor, und abgelassen werden. Wer ein Jus contradicandi hat zu haben vermeinet, kan sich solvem gehörigen Örtzel melden, und rechtlichen Helfseldes gewärtigen.

In dem bevorstehenden Wechttage nach Ötern, wird beg dem loskanten Stadt Gericht, das seligen Herrn Senatoris Ruben Herren Erben, mode des Altermann Herrn Martin Steinwegs Hause, welches am Kohlmarkt, zu seyn dem Siepmannshaus und Bädermannshaus inne belegen, mit der in dem Hause gehörigen Wiese, zur Vor- und Ablassung angerufen werden, damit wann die Creditors, wie auch der Debitor selbst, vom 13ten April, innerhalb 6 Wochen, nicht einen höherrichtenden Käufer schaffen, die Vor- und Ablassung, nach Ablauf der bestimmten Zeit, sofort aufzugeben künne. Wer vermeinet ein Anspruchs-Recht zu haben, der muß solches alsdann auß und ausschären.

## Zweyter Anhang.

Num. XVII. Sonnabends den 21. Aprilis 1753.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 24. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Magistratus zu Stolpe lässt allen und jedem Creditoribus, so an das hiesigen Kaufmann Friederich Wilhelm Bojars Vermögen einigen An- und Bespruch zu haben vermeinten, hierauf befindt machen, daß nachdem in obgezetteltem Friederich Wilhelm Bojars Vermögen, Concursum per Decretum vom agsten Februar. c. eröffnet, der bestätigte Interims-Curator, der hiesige Kaufmann Dennewmann, um gehörende Vorladung dieser Creditorum ad liquidandum, auch Lization des füchsenden Grund-Stücke, als: 1.) Dessen am Ringe des Markts belegenen Hauses, 2.) Dessen Garten vor dem Möhlen-Thor, zwis-chen des Herren Syndics Kampflopfs, und Herren Rektorin Dresovii Gerten, und 3.) dessen Gerten im Eicker, am Schloß-Garten, Ausfudung gethan. Wann nun solchen Suden statt gegeben werden; So sitket und latec gedachte Magistrat hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Bützowwalde, und das dritte zu Cöslaw angeschlossen, sämtliche dessen Creditore peremotio, daß sie a davo über 12 Wochen, wovon 4 für den ersten Termint, so den open April einfällt, 4 für den andern Termint, ist den 17ten May, und für den dritten, so den 4ten Iunii c. zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie diefelben mit unbedarfsten Documentu, oder auf andre rechtliche Weise in Verfichten vermogen, ad Acta anzeigen, auch alldeins die Documenta zur Justification ihrer Forderung in Originali zu Nachtheile beobachten, ihrer Forderung halber mit dem Debitore, auch Neuen Creditore ad Protocolium versachen, gältliche Handlung pflegen, und in deren Entschaffung rechtliche Erklärung und Loewen im abgessenden Prioritäts-Ordnung erwarten. Wie Ablauf des Terminti aber folle Aca für geschlossen geachtet, und dies genugt, so ist ad Aca nicht gehemdet, und ihre Forderung gehörend justificet, nicht weiter gehordet, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anserloget werden. Diejenigen aber, so vorbißtannte Gründstücke an sich zu kaufen willken, können sic in eben diesen Terminti in Kaufhause melden, und ihren Both ad Protocolium geben.

#### 25. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom raten bis den 19ten April 1753.

- Den 12ten April. Der Kriegsrath Herr Sydow. Der Director Herr von Mella. Herr von Namitz.
- Den 12ten April. Der Baron Herr von Golz. Ein Schelmann Herr von Oden. Der Schelme Rath Herr von Osten. Der Säbärtich Herr von Golz, vom Darmstädtischen Regiment. Der Landrath Herr von Namitz.
- Den 13ten April. Der Lieutenant Herr von Pring, vom Gepanckischen Regiment.
- Den 17ten April. Der Lieutenant Herr von Schwindt, vom Darmstädtischen Regiment. Der Oberst Lieutenant Herr von Dergberg, vom Darmstädtischen Regiment. Der Schelme Rath Herr von Dierberg. Der Kammerherr Herr Graf von Elstedt. Ein dimittirter Lieutenant aus Russla-schen Diensten. Rahmen Herr von Linde. Herr von Schwerin.
- Den 18ten April. Der Captain Herr von Bünau, außer Dienst.

Bred

### Brotkare.

	Uf und	Rothe	Dn.
1. M. Sammel		9	3 <sup>2</sup> <sub>3</sub>
2. M. dies		14	3
3. M. schm. Roggenbrot		24	3
4. M. dies	1	17	2
5. Gr. dies	3	3	1
6. M. Dausbäckenbrot	1	24	3 <sup>2</sup>
7. Gr. dies	3	16	3 <sup>2</sup>
8. Gr. dies	7	1	3

### Bierkare.

	Ml.	Gr.	Uf
Stettinisch braun Witterbier, die halbe Tonne	1	3	3
das Quart			
Stettinisch ordinair braun und weiß Gerlenbier, die halbe Tonne	1	3	3
das Quart			
aus Sonntellein gezogen			
Weisenbier, die halbe Tonne	1	3	7
das Quart			
die Sonntelle			7

### Gleichtare.

	Uf und	Gr.	Uf.
Mindfisch	1	1	2
Saltfisch	1	1	3
Dammfisch	1	1	4
Schweinfisch	1	1	4
Rindsfisch	1	1	2

### Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 26. bis den 1. April. 1753.

1. Peter Nebel, dessen Schiff Doroshea Elisabeth, von Copenhagen mit Ballast.
2. Christ. Bremer, dessen Schiff S. Michael, von Copenhagen mit Ballast.

Summa 2. angekommene Schiffe.

### Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 26. bis den 1. April. 1753.

1. Paul Roderick, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhagen mit Ballast und Brennholz.

2. Saml. Miercke, dessen Schiff Maria, nach Copen' hagen mit Brennholz.
3. Jürgen Fr. Krantz, dessen Schiff Anna Regina, nach Copenhagen mit Bauholz.
4. Mart. Frisch, dessen Schiff Christina, nach Es- perhagen mit Brennholz.
5. Fried. Max, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.
6. Joh. Fischer, dessen Schiff Konise, nach Copenhagen mit Brennholz.
7. Joh. Norden, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.
8. Joh. Busch, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
9. Joh. C. Brandenburg, dessen Schiff Charlotte Elisabeth, nach Copenhagen mit Brennholz.
10. Christ. Lüdtke, dessen Schiff Marie, nach Copenhagen mit Brennholz.
11. Mich. Altmüldt, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Brennholz.
12. Johann Sievert, dessen Schiff Elberica, nach Copenhagen mit Bauholz.
13. Peter Altsche, dessen Schiff S. Paulus, nach Copenhagen mit Bauholz.
14. Mich. Dietrich, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
15. Christ. Witz, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Bauholz und Dichten.
16. Fried. Sprenger, dessen Schiff Maria Friederica, nach Copenhagen mit Blonden.
17. Joh. Störder, dessen Schiff Joh. und Engel, nach Copenhagen mit Schiffshölz.
18. Joh. Staaten, dessen Schiff Jungfrau Regine, nach Copenhagen mit Eichen Planken.
19. Christ. Anna, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit Schiffshölz.
20. Christ. Kübler, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffshölz.
21. Mich. Sandborow, dessen Schiff Johannis, nach Lübeck mit Glas.
22. Joh. Bütsch, dessen Schiff S. Johannes, nach Ekerndöre mit Bauholz.
23. Dan. Wilz, dessen Schiff Friederich, nach Apenrade mit Bauholz.
24. Mich. Kiefeldt, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Amsterdam mit Klapoholz.
25. Friedr. Haes, dessen Schiff die Hoffnung, nach Amsterdam mit Klapoholz.
26. Friedr. Schröder, dessen Schiff die groen Ge- brüder, nach Alzheimgmales mit Salz.
27. Mart. Seer, dessen Schiff Catharina Doros- hea Elisabeth, nach London mit Stabholz.
28. Phil. Brandenburg, dessen Schiff Fried. Vogels- laus, nach London mit Stabholz.
29. Joh. Dageleßorff, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.
30. Peter Groth, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.

31. Chr. Kieselbach, dessen Schiff Maria Sophia, nach Königssberg mit Montirungs-Stücke.  
 32. Wld. Gust, dessen Schiff Anna Carolina, nach Königssberg mit Salz.  
 33. Mich. Wolter, dessen Schiff der alte Bartholomaeus, nach Königssberg mit Salz.  
 34. Lud. Schmidt, dessen Schiff Johannes, nach Königssberg mit Salz und Glas.  
 35. Joch. Bugdahl, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Branholz.

**Summa** 25. ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Ebene liegen anjetzt 5 Schiffe.  
 Ein dreymastig Schiff.

1. Schiffer Wder Hindrich, von Dremen mit Salz, lief, wartet auf guten Wind, den Hafen einzugehn zu können.  
 Vier einmassige Schiffe.  
 2. Philipp Brandenburg, von Cammin, lädet Salz, holz nach London.  
 3. Martin Scher, von Cammin, dasgleichen.  
 4. Escher Seelent, von Stettin, ist von Bour, deuy mit einer Ladung Zucker und Wein getom, men, und löset in Leichten.  
 5. Auehaim Wieshausen, von Bremen mit Ballast, wartet auf guten Wind in den Hafen einzufallen.

## Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11ten bis den 12ten April. 1753.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten April. sind althier 23. Schiffe abgegangen.

- Num. 24. O vid Bugdahl, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Schiffsholz.  
 25. Adamus Jensen, dessen Schiff Maria Dorotha, nach Copenhagen mit Klavholz.  
 26. Daniel Hoffreich, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Schwedtow und mit Ziegeln.  
 27. Dries. Verlog, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Rotterdam mit Ziegeln.  
 28. Christian Scherer, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Schiffsholz.  
 29. Valentin Wiegard, dessen Schiff Anna Magdalena, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

30. Christian Dummann, dessen Schiff der ringende Jacob, nach Stockholm mit Salmen.  
 31. Michael Sprenger, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Schiffsholz.  
 32. Chr. Jord. Sandefjell, dessen Schiff Jungfrau Elisabeth, nach Copenhagen mit Schiffsholz.  
 33. Hans Gauke, dessen Schiff Fortuna, nach Riga aufholte mit Salz.  
 34. Joch. Adland, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Dublin mit Klapoholz.  
 35. Summa derar bis den 10ten Aprilis althier abgegangenen Schiffe.

## Zu Stettin angelommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11ten bis den 12ten April. 1753.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten April. sind althier 13. Schiffe angelommen.

- Num. 14. Michel Wend, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Gerste.  
 15. Jürgen Schwarz, dessen Schiff Elisabeth, von Demmin mit Gerste.  
 16. Mart. Grambow, dessen Schiff Anna Sophia, von Demmin mit Gerste.  
 17. Peter Schröder, dessen Schiff S. Johannes, von Demmin mit Gerste.  
 18. Mart. Manley, dessen Schiff Martin, von Demmin mit Gerste.  
 19. Jochen Kroß, dessen Schiff die Demuth, von Demmin mit Gerste.  
 20. Summa derar bis den 10ten Aprilis althier angelommenen Schiffe.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11ten bis den 10ten April. 1753.

		Winstiel Schaffel
Weizen	9	170.
Roggen	9	38.
Gerste	9	551.
Malz	9	22.
Habat	9	6.
Erben	9	5.
Dachweizen	9	2.
<hr/>		<hr/>
Summa	769.	70.

26. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 13ten bis den 20ten April. 1753.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winde.	Rozen, der Windsp.	Gerste, der Windsp.	Malz, der Windsp.	Cobert, der Windsp.	Erbsen, der Windsp.	Buckwheat, der Windsp.	Dopfen, der Windsp.
Greifswald	1 R. 20 g.	3 R.	16 R.	13 R.	—	11 R.	19 R.	—	—
Schwedt	—	24 R.	18 R.	16 R.	18 R.	11 R.	24 R.	—	—
Stolp	3 R. 8 gr.	12 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	21 R.	32 R.	6 R.
Stettin	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gubin	2 R. 12 g.	35 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Sitow	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	10 R.
Tannen	2 R. 16 g.	30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	—
Colberg	2 R.	27 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Stolp	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R. 16 g.	24 R.	—	—
Gollin	—	22 R.	16 R.	14 R.	—	8 R.	24 R.	—	—
Dobber	—	24 R.	16 R.	13 R.	16 R.	—	24 R.	—	—
Damitz	—	Habt	nichts	eingesandt	—	10 R.	18 R.	—	—
Damitz	—	24 R.	nichts	eingesandt	13 R. 12 g.	14 R.	—	—	—
Widnau	—	Habt	nichts	eingesandt	—	14 R.	24 R.	—	—
Krevenwalde	3 R.	27 R.	16 R.	15 R.	—	13 R.	24 R.	—	—
Gartz	—	24 R.	18 R.	16 R.	17 R.	—	25 R.	—	—
Gollnow	2 R. 16 g.	25 R.	17 R.	13 R.	—	—	—	—	—
Greiffenberg	—	Habt	nichts	eingesandt	18 R.	16 R.	12 R.	28 R.	6 R.
Greiffenberg	3 R. 16 g.	22 R.	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Sacobsbagen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krobi	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gauenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	35 R.	—	12 R.
Ratzeburg	3 R.	24 R.	16 R.	13 R.	16 R.	14 R.	26 R.	22 R.	10 R.
Ranzerdts	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Reckahn	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Valewold	2 R. 3 R.	22 R.	17 R.	14 R.	15 R.	11 R.	20 R.	18 R.	8 R.
Hennem	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kietze	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Ollig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poltin	2 R. 16 g.	32 R.	16 R.	12 R.	15 R.	8 R.	24 R.	—	10 R.
Perle	4 R.	23 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Reichenbahr	3 R.	22 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	12 R.	16 R.
Reichenbahr	3 R.	26 R.	15 R.	13 R.	15 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Augenwalde	—	24 R.	nichts	eingesandt	—	9 R.	—	32 R.	—
Rammelsburg	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Schlawe	—	30 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Starzendorf	3 R.	16 R.	10 R.	17 R.	—	11 R.	21 R.	14 R.	6 R.
Stepenitz	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gartlin, Alt	3 R. 12 g.	22 R. 24 R.	17 R. 12 g.	15 R. 16 R.	16 R. 17 R.	12 R. 13 R.	23 R. 24 R.	16 R.	5 R.
Gartlin, Neu	—	—	—	14 R.	14 R.	8 R.	20 R.	10 R.	12 R.
Golde	—	—	—	15 R.	12 R.	8 R.	—	—	12 R.
Tempelburg	2 R.	28 R.	14 R.	11 R.	—	9 R.	22 R.	—	—
Ereto, O. Poisch.	—	Habt	nichts	eingesandt	—	10 R.	17 R.	—	—
Ereto, W. Poisch.	—	—	14 R.	12 R.	—	12 R.	20 R.	—	8 R.
Udermunde	—	—	24 R.	17 R.	15 R.	—	—	—	—
Uebdom	—	—	24 R.	18 R.	15 R.	—	—	—	—
Wangerin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	12 R. 16 g.	24 R.	16 R.	14 R.	16 R.	13 R.	22 R.	16 R.	6 R.
Gebau	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Janow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Markt-richten sind allhier, in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gp. zu befolgen.